

SATZUNG DES DEUTSCHEN VERBANDES FÜR PODOLOGIE (ZFD) LANDESVERBAND SACHSEN E. V.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) Landesverband Sachsen e.V.“ und ist die für das Bundesland Sachsen zuständige Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e.V.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verband soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden.

§ 2 VERBANDSZWECK

- (1) Zweck des Verbandes ist
 - a.) die Gesamtvertretung des Berufsstandes der Podologen und Fußpfleger in Sachsen, die Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Berufsinteressen und Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange;
 - b.) die Beratung und Betreuung der Podologen und Fußpfleger in allen berufsbezogenen Fragen;
 - c.) die Fortbildung der Berufsangehörigen durch regelmäßige Kurse, Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Die Verfolgung politischer und religiöser Interessen ist ausgeschlossen.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR UND ERFÜLLUNGORT

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer als Podologe oder Fußpfleger tätig ist und den Voraussetzungen des Berufsbildes entspricht.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbandes unterstützt.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches und förderndes Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag ist für den Antragsteller bindend, er kann nicht widerrufen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die Belange des Berufstandes oder des Verbandes verdient gemacht haben, können mit deren Einverständnis zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (6) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht, Beiträge zu entrichten.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist jederzeit zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und als Brief an die Geschäftsstelle zu übersenden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verband aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Weisungen der Organe des Verbandes nicht befolgt oder offensichtlich gegen die Interessen des Verbandes bzw. seine satzungsgemäßen Zwecke handelt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied per Brief mitzuteilen. Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist das Zustellungsdatum. Über den Einspruch entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung. Der Einspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband. Ihnen stehen die Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Rechte setzt die Erfüllung der jeweils bestehenden Mitgliedspflichten voraus.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihnen bekanntgemachten Beschlüsse der gemeinsamen Dachorganisation Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V zu halten. Sie haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

§ 7 VERBANDSORGANE

Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer zur Mitarbeit heranziehen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl findet geheim statt. Auf Antrag kann die Wahl auch in offener Abstimmung erfolgen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Amtsdauer der Zugewählten endet mit der nächsten Jahreshauptversammlung.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind oder Grundsatzfragen betreffen.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist oder wenigstens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder einer vom Vorstand beauftragten Person schriftlich einberufen. Maßgebend für den Fristenlauf ist das Datum des Poststempels der Einladung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt – neben den sonstigen in der Satzung genannten Angelegenheiten – über
 - 1.) die Wahl und Entlastung des Vorstandes; 2.) die Wahl der Kassenprüfer; 3.) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes; 4.) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltplans für das folgende Geschäftsjahr; 5.) die Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren, 6.) die Einsetzung von Ausschüssen; 7.) die Änderung der Satzung; 8.) die Auflösung des Verbandes.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung (Vertretung) ist nicht zulässig.
- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden als nicht erschienen gezählt.
- (7) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme des Antrages in der Tagesordnung beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht dringlich gestellt werden.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse hat der Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Dieser wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung benannt.

§ 10 AUSSCHÜSSE

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Erledigung besonderer Aufgaben einem Ausschuss zu übertragen, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt Arbeitsbereich und Mitglieder des Ausschusses. Die Ausschussmitglieder bestimmen unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.
- (3) Bei der Ausschussarbeit finden die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen Anwendung.
- (4) Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Aufgaben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11 GESCHÄFTSSTELLE

Der Verband kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.

§ 12 RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Der Schatzmeister hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils für die Zeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.

- (3) Er ist von diesen als ordnungsgemäß erstellt zu unterzeichnen, wenn die Einnahme- und Ausgabepositionen rechnerisch richtig ermittelt sind und von der Sache her als angemessen bezeichnet werden können.

§ 13 VERHÄLTNIS ZUM BUNDESVERBAND

- (1) Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.
- (2) Die Mitglied im Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e. V. verpflichtet jedoch, Ziele, Satzungen und Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes anzuerkennen und einzuhalten, bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 14 GLEICHSTELLUNG

- (1) Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder oder sonstiger Funktionsträger aus Gründen der vereinfachten Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform.
- (2) Weibliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträgerinnen führen die feminine Wortform ihres Amtes.

§ 15 TÄTIGKEITSVERGÜTUNG

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben hinsichtlich ihrer Organtätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
- (2) Über die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung jährlich in der Jahreshauptversammlung.

§ 16 VERBANDSAUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung über die Verwertung vorhandenen Verbandsvermögens. Eine Verwertung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen.

§ 17 DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern und Email-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verband)
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der

satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung der Daten (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung seiner Daten im Falle von Unrichtigkeit
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.